

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976 Ausgegeben am 30. September 1976 153. Stück

- 518.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 114 Triebener Straße im Bereich der Gemeinden Trieben und Hohentauern
- 519.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 158 Wolfgangsee Straße im Bereich der Gemeinde Strobl
- 520.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 161 Paß Thurn Straße im Bereich der Gemeinde Jochberg
- 521.** Verordnung: Änderung der Sprengelverordnung für den Strafvollzug

518. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. September 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 114 Triebener Straße im Bereich der Gemeinden Trieben und Hohentauern

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 114 Triebener Straße wird im Bereich der Gemeinden Trieben und Hohentauern wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 2,995, folgt bis km 4,6 der bestehenden Trasse, überbrückt zweimal den Triebenbach und erreicht bei km 4,820 wieder die bestehende Trasse. Im weiteren folgt die neu herzustellende Straßentrasse im wesentlichen der bestehenden bis km 5,416.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Trieben und Hohentauern aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-114-8; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

519. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. September 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 158 Wolfgangsee Straße im Bereich der Gemeinde Strobl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 158 Wolfgangsee Straße wird im Bereich der Gemeinde Strobl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 40,900, verläuft im wesentlichen entlang der Trasse der ehemaligen Salzkammergut Lokalbahn, vorerst nördlich der Siedlung Weißenbach und später südlich des Siedlungsraumes Aigen-Voglhub und bindet bei km 45,860 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Strobl aufliegenden Planunterlage (Plan Nr. 4 166; Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

520. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. September 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 161 Paß Thurn Straße im Bereich der Gemeinde Jochberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 161 Paß Thurn Straße wird im Bereich der Gemeinde Jochberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 135,242 (alt) und führt von dort in

gestreckter Linienführung unter teilweiser Benützung der alten Trasse bis km 136,565 (alt).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Jochberg aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab: 1 : 2 880, Plan Nr. B 76-1 781/1) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

521. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 22. September 1976, mit der die Sprengelverordnung für den Strafvollzug geändert wird

Auf Grund der §§ 8, 9 Abs. 5 und 159 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, wird verordnet:

Artikel I

Die Sprengelverordnung für den Strafvollzug, BGBl. Nr. 740/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 86/1976 wird geändert wie folgt:

1. Der § 1 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Allgemeine Strafvollzugsanstalten

§ 1. (1) Allgemeine Strafvollzugsanstalten (§ 8 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) sind

- a) die Männerstrafvollzugsanstalten Garsten, Graz und Stein;
- b) die Männerstrafvollzugsanstalten Hirtenberg, Suben und Wien-Simmering;
- c) die Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarza/Steinfeld.

(2) An welchen Verurteilten die über sie verhängten Freiheitsstrafen in einer der in Abs. 1 genannten Strafvollzugsanstalten zu vollziehen sind, wird auf Grund der §§ 9 Abs. 1, 10 und 134 des Strafvollzugsgesetzes vom Bundesministerium für Justiz im Einzelfall angeordnet.

(3) Hinsichtlich der in Abs. 1 Buchstabe b genannten Strafvollzugsanstalten wird außerdem allgemein angeordnet, daß diese Anstalten zur Einleitung und zum Vollzug von Freiheitsstrafen zuständig sind, deren Strafzeit zwar drei Monate, nicht aber ein Jahr übersteigt, und zwar

1. die Männerstrafvollzugsanstalt Hirtenberg
 - a) für den Erstvollzug anstelle der Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz Leoben, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an

der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt und der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien und

- b) für den allgemeinen Strafvollzug anstelle der Gefangenenhäuser des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, wenn in diesem Fall die Strafvollzugsanordnung im Monat Jänner, April, Juli oder Oktober erlassen wird;

2. die Männerstrafvollzugsanstalt Suben, falls eine gewerbliche Ausbildung oder Fortbildung des Verurteilten in Betracht kommt, anstelle der Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz Linz, Ried im Innkreis, Salzburg, Steyr und Wels;

3. die Männerstrafvollzugsanstalt Wien-Simmering für den Strafvollzug an männlichen Personen, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, anstelle der Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt und des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.“

2. Die §§ 5 und 6 und ihre Überschriften haben zu lauten:

„Anstalten für den Vollzug mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen

§ 5. (1) Anstalt für zurechnungsfähige männliche geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 2 StGB, § 158 des Strafvollzugsgesetzes) ist die Sonderanstalt Mittersteig (Wien).

(2) Anstalt für männliche entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 StGB, § 159 des Strafvollzugsgesetzes) ist die Sonderanstalt Wien-Favoriten.

(3) Anstalt für männliche gefährliche Rückfalltäter (§ 23 StGB, § 160 des Strafvollzugsgesetzes) ist die Sonderanstalt Sonnberg.

Vollzug mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen in Strafvollzugsanstalten

§ 6. Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB, die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB und die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter nach § 23 StGB sind an weiblichen Untergebrachten in den hierfür eingerichteten Sonderabteilungen der Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarza/Steinfeld zu vollziehen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1976 in Kraft.

Broda